

Schweizerisches
Hochschulinformationssystem
SHIS

Leitfaden

für die Registrierung von Studierenden
der universitären Weiterbildung

Version 3.0*
Mai 2007

***NACHTRAG:**

1. An der Technischen Gruppe (TG Studierendenstatistik) vom 24. April 2007 wurde beschlossen, die Studierenden der universitären Weiterbildung (Code 33) ab dem Frühjahrssemester 2006/07, **semesterweise** zu liefern.
2. Die Liefertermine werden ab kommenden Herbstsemester 2007/08 um einen Monat vorverschoben!

INHALT

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE.....	2
1.1	Universitäre Weiterbildung.....	2
1.2	Aufbau- und Vertiefungsstudien.....	2
1.3	Zeitplan.....	2
2	EINLEITUNG.....	3
2.1	Auftrag und Ziel	3
2.2	Anwendung des Leitfadens.....	3
2.3	Verhältnis zum Technischen Handbuch.....	4
3	ERHEBUNG DER STUDIERENDEN	5
3.1	Zeitraum	5
3.2	Datenlieferung	5
3.3	Variablen	5
4	ERHEBUNG DER ABSCHLÜSSE	8
4.1	Zeitraum	8
4.2	Datenlieferung	8
4.3	Variablen	8
5	KONTROLLE UND VERGABE DER MATRIKELNUMMER	10
5.1	Bedeutung der Matrikelnummer.....	10
5.2	Generieren der Nummern, Bedrucken der Etiketten	10
5.3	Vorgehen bei der Registrierung	10
6	MODELL EINES EINSCHREIBEBOGENS	12

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

1.1 Universitäre Weiterbildung

Alle Teilnehmenden von universitären Weiterbildungsangeboten, die einen Umfang von **mindestens 60 ECTS-Punkten** aufweisen, werden mit einer Matrikelnummer registriert.

Bei der Registrierung müssen mehrere Angaben für die Studierendenstatistik des SHIS ermittelt werden:

- Matrikelnummer (bei Personen, die bereits an einer Schweizer Hochschule studiert haben)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Fachrichtung

Die Daten der Studierenden werden dem BFS **zweimal pro Jahr** (Herbst- und Frühlingsemester) geliefert, die der Abschlüsse einmal jährlich. Die Informationen werden dabei in die Dateien der Studierenden und Abschlüsse integriert, welche die universitären Hochschulen dem BFS an diesen Terminen herkömmlicherweise übermitteln.

Für die Studien- und Prüfungsstufe wird neu Code 33 verwendet.

Daneben sind dieselben Merkmale wie bei den bestehenden Erhebungen zu den Studierenden und Abschlüssen der universitären Hochschulen zu übermitteln. Wichtige Ausnahme: Bei den Studierendenentfallen die Angaben zum Studienberechtigungsausweis (Typ, Ausstellungsort und Ausstellungsjahr) und zum Wohnort vor Studienbeginn.

1.2 Aufbau- und Vertiefungsstudien

Die universitären Hochschulen der Romandie haben dem BFS bis anhin Daten der Studierenden und Abschlüsse in Aufbau- und Vertiefungsstudien (DEA, DESS, „3e Cycle“ etc.) übermittelt. Ab dem Wintersemester 2005/06 wird dabei ein neuer Code für die Studienstufe und die Prüfungsstufe verwendet: Code 35.

Statistisch erfasst werden einzig Aufbau- und Vertiefungsstudien mit einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten.

Davon abgesehen, ändert sich nichts an der Erhebung von Studierenden und Abschlüssen von Aufbau- und Vertiefungsstudien. Die Daten der Studierenden werden wie bis anhin zweimal pro Jahr für das Winter- und Sommersemester geliefert. Zudem sind die Angaben zum Studienberechtigungsausweis und dem Wohnort vor Studienbeginn wie bisher in die Datenlieferungen zu integrieren.

1.3 Zeitplan

Februar 2005	Information der Technischen Gruppe Studierendenstatistik Beginn der Vollzugsmassnahmen an den einzelnen universitären Hochschulen
12. April 2005	Zwischenbilanz an der Sitzung der Technischen Gruppe Studierendenstatistik
April/Mai 2005	Bestandesaufnahme der Studiengänge der universitären Weiterbildung durch das BFS, Zuordnung zum SHIS-Fächerkatalog der universitären Hochschulen
15. Dezember 2005	Datenlieferung der Studierenden des Wintersemesters 2005/06 (Stichdatum)
15. Dezember 2006	Datenlieferung der Studierenden des Wintersemesters 2006/07 (Stichdatum)
15. Februar 2007	Datenlieferung der Abschlüsse des Kalenderjahres 2006

2 EINLEITUNG

2.1 Auftrag und Ziel

Im Zuge der Umsetzung der «Bologna-Deklaration» streben die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und der Verein universitäre Weiterbildung Schweiz (SWISSUNI) eine Harmonisierung der universitären Weiterbildungsangebote an. Dabei sollen auch die Kriterien für die Einschreibung und statistischen Erfassung von Studierenden der universitären Weiterbildung vereinheitlicht werden.¹

In Übereinstimmung mit der Konferenz der Hochschulesekretäre (KHS) und der SWISSUNI fasste die Plenarversammlung der CRUS im November 2004 die folgenden beiden Beschlüsse:²

- Ab Wintersemester 2005/06 werden die Studierenden in Weiterbildungsprogrammen der Stufe 4 (Master of Advanced Studies, mindestens 60 ECTS-Punkte) mit einer Matrikelnummer registriert und statistisch erfasst.
- Die Universitäten bereiten sowohl die Anpassung der Rechtsgrundlagen wie die administrativen Massnahmen dafür vor, dass mittelfristig die Teilnehmer/ innen der universitären Weiterbildung auch der Stufen 2 – 3 (mindestens 150 Kontaktstunden bzw. 10 ECTS-Punkte) registriert werden können.

Der vorliegende Leitfaden regelt die Umsetzung des ersten Beschlusses. Er enthält Anweisungen für die Erhebung der Daten, die Produktion der Dateien sowie die Kontrolle und Vergabe der schweizerischen Matrikelnummer. Dabei konzentriert er sich auf den Datentransfer zwischen den universitären Hochschulen und dem Bundesamt für Statistik (BFS).

2.2 Anwendung des Leitfadens

Bei der Implementation des Leitfadens sind zwei Punkte besonders zu beachten:

- Die Registrierung im Bereich der universitären Weiterbildung schliesst Lücken in den Erhebungen der Studierenden und Abschlüsse der universitären Hochschulen. Es handelt sich nicht um eine neue Erhebung. Die Hochschulen übermitteln dem BFS deshalb die Informationen zur universitären Weiterbildung in den bereits **bestehenden** Datenlieferungen der Studierenden und Abschlüsse.
- Verbundstudiengänge: Veranstaltungen der universitären Weiterbildung werden teilweise von mehreren Universitäten gemeinsam angeboten. Die Nomenklaturen des SHIS enthalten gegenwärtig keine Kategorien für diesen Typ von Verbundstudiengängen. Im Rahmen einer umfassenden Revision des SHIS wird jedoch in naher Zukunft diskutiert, wie die interuniversitäre Kooperation in der Hochschulstatistik angemessen zu erfassen ist. Dabei sind auch die Angebote der universitären Weiterbildung einzubeziehen. – Für die Phase zuvor gilt folgende Regel: Die Weiterbildungsstellen der betroffenen Hochschulen entscheiden, welche Institution die Registrierung für das BFS durchführt. Diese Information wird dem BFS mittels Fragebogen (Umfrage zur Aktualisierung des Fächerkatalogs) mitgeteilt. Auf diese Weise sollen doppelte Registrierungen vermieden werden.

¹ CRUS: Gliederung und Abschlüsse der universitären Weiterbildung. Harmonisierungsgrundsätze im Rahmen der Bologna-Reform, Version 5.4. vom 20.10.2003 (<http://www.crus.ch/docs/lehre/bologna/schweiz/laufende/wb-d.doc>).

² Beschlüsse der CRUS-Plenarversammlung vom 12. November 2004, Traktandum 4.6.

2.3 Verhältnis zum Technischen Handbuch

Der Leitfaden ist eine Ergänzung zum Technischen Handbuch der universitären Hochschulen, das sämtliche Variablen und Codes des SHIS im Universitätsbereich enthält. Er dient den Weiterbildungsstellen und Datenverantwortlichen als Instrument für die Einführungsphase. Danach werden alle relevanten Informationen in die Kapitel «Studierende» und «Examen» des Technischen Handbuchs übernommen. Dieses bleibt die methodisch-technische Grundlage der Erhebungen des SHIS.

Das Technische Handbuch (Version September 2004) ist unter folgender Adresse auf Internet verfügbar:

<http://www.portal-stat.admin.ch/shs/shs.php?lang=de>

Benutzername: shs

Passwort: wert23

3 ERHEBUNG DER STUDIERENDEN

3.1 Zeitraum

Die Daten der Studierenden der universitären Weiterbildung werden **einmal jährlich** erhoben. Die universitären Hochschulen melden dem BFS am 15. Dezember alle Personen, die an diesem Datum (Stichtag) ein Angebot der universitären Weiterbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten (Master of Advanced Studies) besuchten.

3.2 Datenlieferung

Seit Mitte der 1970er Jahre übermitteln die universitären Hochschulen dem BFS jedes Semester einen Datensatz der immatrikulierten Studierenden. Die neu definierten Angaben zu den Studierenden der universitären Weiterbildung werden in die bestehende Datenlieferung des Wintersemesters integriert.

3.3 Variablen

Kol.	1-3:	Kennzeichnung des Studierenden-Records
Kol.	4-7:	Instanzen, welche die Daten liefert
Kol.	8-11:	Referenzjahr
Kol.	17-24:	Matrikelnummer der studierenden Person
Kol.	25:	Geschlecht
Kol.	26-31:	Geburtsdatum
Kol.	54-57:	Staatsangehörigkeit
Kol.	59:	Studienziel
Kol.	60-61:	Studienstufe
Kol.	62-65:	Fachrichtung
Kol.	67:	Urlaubsstatus

Kol. 1-3: **Kennzeichnung des Studierenden-Records**
Konstante «611»

Kol. 4-7: **Instanzen, welche die Daten liefert**
0005 = Universität Basel
0010 = Universität Bern
0020 = Universität Freiburg
0030 = Universität Genf
0040 = Universität Lausanne
0045 = Universität Luzern
0050 = Universität Neuenburg
0060 = Universität St. Gallen
0065 = Pädagogische Hochschule St. Gallen
0070 = Universität Zürich
0075 = Università della Svizzera italiana
0080 = ETH Lausanne
0090 = ETH Zürich

Kol. 8-11: **Referenzjahr**
Aktuelles Kalenderjahr

Kol. 17-24: **Matrikelnummer der studierenden Person**
Siehe Kapitel 5: «Kontrolle und Vergabe der Matrikelnummer»

Kol. 25: **Geschlecht**

- 1 = männlich
- 2 = weiblich

Kol. 26-31: **Geburtsdatum**

Form: JJJJMM
JJJJ = Jahr
MM = Monat

Beispiel: November 1975 = 197511

Kol. 54-57: **Staatsangehörigkeit**

Die Codeliste der Länder ist im Internet verfügbar:

<http://www.portal-stat.admin.ch/shs/shs.php?lang=de>.

Bei Studierenden mit doppelter Staatsangehörigkeit ist jene Staatsangehörigkeit zu melden, die für die studierende Person studienmässig am vorteilhaftesten ist. Bei Flüchtlingen ist die letzte Staatsangehörigkeit zu melden.

Code 8999 (Staat unbekannt oder nicht angegeben) ist an dieser Stelle nicht zulässig.

Kol. 59: **Studienziel**

Für alle Studierenden der universitären Weiterbildung ist als Studienziel der Code 1 anzugeben. Dieser bezeichnet Studierende in Studiengängen, die zu einem akademischen Grad (Bachelor, Master, Lizentiat, Diplom, Doktorat) oder einem Abschluss der universitären Weiterbildung führen.

Kol. 60-61: **Studienstufe**

33 = Angebote der universitären Weiterbildung mit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten, z.B. Master of Advanced Studies.

35 = universitäre Aufbau- und Vertiefungsstudien mit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten: Diplôme d'études approfondies (DEA), Diplômes d'études supérieures spécialisées (DESS), „3e Cycle“, zukünftig auch Master of Advanced Studies. Im Unterschied zur universitären Weiterbildung erfolgt der Besuch von Aufbau- und Vertiefungsstudien in der Regel direkt im Anschluss an den Erwerb eines universitären Abschlusses der zweiten Stufe (Master, Lizentiat/Diplom). Die Studien sind entweder auf eine zukünftige Forschungstätigkeit orientiert (z.B. DEA) oder bereiten die Studierenden auf die Berufspraxis vor (z.B. DESS).

Kol. 62-65: **Fachrichtung**

Die Codeliste «SHIS-Fächerkatalog» ist im Internet verfügbar:

<http://www.portal-stat.admin.ch/shs/shs.php?lang=de>.

Die Klassierung der Studierenden nach Fachrichtung erfolgt gemäss Zuordnungslisten, die mittels eines Fragebogens für jede Hochschule separat erstellt werden. Änderungen dürfen nur nach Absprache mit dem BFS vorgenommen werden.

Kol. 67: **Urlaubsstatus**

0 = nicht beurlaubt

Zulässige Urlaubsgründe:

2 = beurlaubt wegen Praktikum oder Studienaufenthalt im Rahmen des Studiums.
Dieser Code ist nicht zu verwenden für Studierende, die im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule machen. Diese werden an ihrer «Heimathochschule» normal immatrikuliert (nicht beurlaubt).

3 = beurlaubt wegen Militärdienst

4 = beurlaubt wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

5 = Urlaubsgründe 2-4 ohne nähere Angabe

4 ERHEBUNG DER ABSCHLÜSSE

4.1 Zeitraum

Die Abschlüsse der universitären Weiterbildung werden einmal jährlich für ein ganzes Kalenderjahr erhoben.

4.2 Datenlieferung

Die universitären Hochschulen übermitteln dem BFS jeweils am 15. Februar einen Datensatz mit allen Abschlüssen des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Angaben zu den Abschlüssen der universitären Weiterbildung werden in diese Datenlieferung integriert.

4.3 Variablen

Kol.	1-3:	Kennzeichnung des Examens-Records
Kol.	4-7:	Instanz, welche die Daten liefert
Kol.	8-13:	Examensdatum (Jahr, Monat)
Kol.	17-24:	Matrikelnummer der studierenden Person
Kol.	25-28:	Fachrichtung
Kol.	33-34:	Prüfungsstufe

Kol. 1-3: Kennzeichnung des Examens-Records

Konstante «615»

Kol. 4-7: Instanz, welche die Daten liefert

0005 = Universität Basel
0010 = Universität Bern
0020 = Universität Freiburg
0030 = Universität Genf
0040 = Universität Lausanne
0045 = Universität Luzern
0050 = Universität Neuenburg
0060 = Universität St. Gallen
0065 = Pädagogische Hochschule St. Gallen
0070 = Universität Zürich
0075 = Università della Svizzera italiana
0080 = ETH Lausanne
0090 = ETH Zürich

Kol. 8-13: Examensdatum

Form: JJJJMM
JJJJ = Jahr
MM = Monat

Beispiel: März 1999 = 199903

Als Zeitpunkt gilt der Monat, in dem der letzte Teil der Prüfung abgelegt wurde.

Kol. 17-24: Matrikelnummer der studierenden Person

Siehe Kapitel 5: «Kontrolle und Vergabe der Matrikelnummer»

Kol. 33-34: **Prüfungsstufe**

- 33 = Abschluss eines Studienganges der universitären Weiterbildung mit mindestens 60 ECTS-Punkten, z.B. Master of Advanced Studies.
- 35 = Abschluss eines universitären Aufbau- und Vertiefungsstudiums mit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten: Diplôme d'études approfondies (DEA), Diplômes d'études supérieures spécialisées (DESS), „3e Cycle“, zukünftig auch Master of Advanced Studies. Im Unterschied zur universitären Weiterbildung erfolgt der Besuch von Aufbau- und Vertiefungsstudien in der Regel direkt im Anschluss an den Erwerb eines universitären Abschlusses der zweiten Stufe (Master, Lizentiat/Diplom). Die Studien sind entweder auf eine zukünftige Forschungstätigkeit orientiert (z.B. DEA) oder bereiten die Studierenden auf die Berufspraxis vor (z.B. DESS).

5 KONTROLLE UND VERGABE DER MATRIKELNUMMER

5.1 Bedeutung der Matrikelnummer

Die Matrikelnummer dient zur Identifikation der einzelnen immatrikulierten Person in der Schweizerischen Studierenden- und Examensdatei. Die studierende Person behält die ihr zugeordnete Nummer während ihrer ganzen Studienzzeit, also auch dann, wenn sie die Hochschule wechselt oder wenn sie ihr Studium unterbricht. Auf diese Weise können alle über sie anfallenden Informationen zu einem Überblick über ihren Studienverlauf zusammengefügt werden: jede Nummer darf daher nur einmal vergeben werden.

Name und Personalien der Studierenden sind in der Matrikelnummer nicht enthalten, um jede missbräuchliche Verwendung der zentral gespeicherten Daten zu verhindern.

5.2 Generieren der Nummern, Bedrucken der Etiketten

Das Bundesamt für Statistik stellt den Hochschulen Selbstklebeetiketten zur Verfügung. Sie sind in Dreierkolonnen auf einem Endlosformular angebracht; je drei Etiketten werden mit einer gleichen Matrikelnummer bedruckt.

Wer besorgt nun das Generieren der Matrikelnummern und den Druck dieser Nummern auf die Selbstklebeetiketten? Folgende zwei Vorgehen sind möglich:

1. Die Hochschulen können die Schweizerische Matrikelnummer unter Verwendung eines Computers nach oben genannten Vorschriften selbst generieren und diese mittels eines angeschlossenen Druckers auf die Etiketten drucken.
2. Das Bundesamt für Statistik erledigt diese Arbeit. Die Hochschulen erhalten zu Beginn jedes Studienjahres den geschätzten Bedarf an Nummern, und zwar von der unteren Grenze des zugeteilten Nummernblocks an aufwärts laufend.

Die Hochschulen sind frei in der Wahl des Vorgehens.

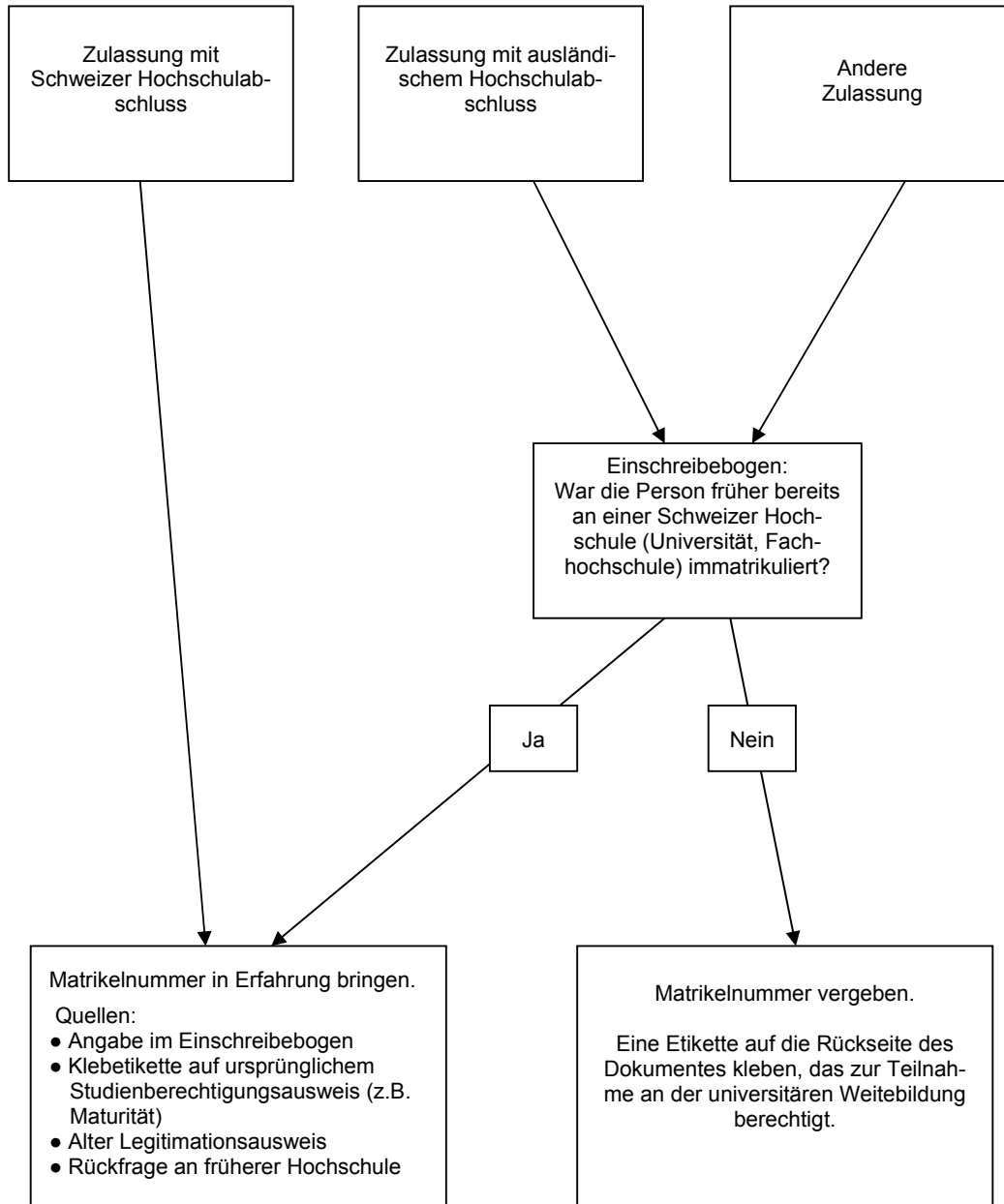
5.3 Vorgehen bei der Registrierung

Damit keiner Person mehr als eine Matrikelnummer zugeteilt wird, ergreifen die Hochschulen grundsätzlich zwei Kontrollmassnahmen, die sich gegenseitig ergänzen:

- **Frage im Einschreibebogen:** Bei der Einschreibung muss eine Person angeben, ob sie bereits einmal an einer Fachhochschule oder einer universitären Hochschule der Schweiz immatrikuliert war.
- **Anbringen/Kontrolle der Klebeetikette auf Studienberechtigungsausweis:** Wenn sich eine Person erstmals an einer schweizerischen Hochschule (Fachhochschule, universitäre Hochschule) einschreibt, wird ihr die Matrikelnummer auf die Rückseite des Studienberechtigungsausweises (gymnasiale Maturität, Berufsmaturität, anderer Ausweis) geklebt. Bei jeder Person, die sich neu einschreibt, prüft die Hochschule, ob sich auf der Rückseite des Studienberechtigungsausweises bereits eine Matrikelnummer befindet. Ist dies der Fall, so wird die bestehende Matrikelnummer übernommen.

Im Bereich der universitären Weiterbildung kommt dem **Einschreibebogen** bei der Vergabe und Kontrolle der Matrikelnummer eine zentrale Bedeutung zu. Er muss unbedingt die Frage enthalten, ob die zu registrierende Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt an einer Schweizer Hochschule (universitäre Hochschule oder Fachhochschule) immatrikuliert war. Wird die Frage bejaht, so ist die Matrikelnummer oder – zwecks Rückfrage – die zuvor besuchte Schweizer Hochschule anzugeben (siehe dazu das Modell eines Einschreibebogens in Kapitel 6).

Bei der Registrierung von Personen der universitären Weiterbildung ist daher das folgende Vorgehen zu empfehlen:



6 MODELL EINES EINSCHREIBEBOGENS

Registration Weiterbildungsstudierende

Kursname: _____

Beginn: _____

Name: _____

Vorname: _____

Anrede: _____

Adresse: _____

Email: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

Nationalität: _____

Arbeitsort: _____

Waren Sie bereits an einer schweizerischen Hochschule immatrikuliert: ja / nein
Wenn ja:

Schweizerische Matrikelnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Falls Sie die schweizerische Matrikelnummer nicht in Erfahrung bringen können, bitten wir um Angabe der von Ihnen zuletzt besuchten schweizerischen Hochschule. Diese Information ermöglicht uns, Ihre Matrikelnummer direkt per Rückfrage zu ermitteln:

.....

Nicht ausfüllen ⇓⇓

Leer lassen

⇓⇓

Nicht ausfüllen ⇓⇓

Leer lassen

⇓⇓

Bemerkungen Sachbearbeitung:

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Meldungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--